

Allgemeine Studienbedingungen der iQuando GmbH

1. Sie melden sich hiermit für ein Studium im von Ihnen angegebenen Studiengang an. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, nimmt die iQuando GmbH Ihre Anmeldung an. Der Studienvertrag wird erst wirksam, wenn Ihnen die Anmeldebestätigung zugestellt wird. Vor Beginn eines Semesters wird Ihnen das für dieses Semester benötigte Fernlehrmaterial zugesandt.
2. Das Studium startet mit dem ausgewählten Studienbeginn. Über die gesetzliche Frist von 14 Tagen hinaus können Sie einen Monat lang das Fernlehrmaterial kennenlernen und die Leistungen der iQuando GmbH in Anspruch nehmen. Innerhalb dieses Probemonats können Sie ohne Angabe von Gründen die Studienanmeldung gemäß der umseitig aufgeführten Widerrufsbelehrung widerrufen.
3. Nach Ablauf des Probemonats können Sie den Studienvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Semesters kündigen. Die Mindestlaufzeit des Studienvertrages beträgt damit sechs Monate. Nach Ablauf des ersten Semesters können Sie den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen. Das Recht der iQuando GmbH und von Ihnen, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.
4. Dauer des Sommersemesters: 01. April bis 30. September /
Dauer des Wintersemesters: 01. Oktober bis 31. März jeden Jahres.
Für das Fernstudium ist begleitender Präsenzunterricht vorgesehen. Der Präsenzunterricht findet durchschnittlich 14-tägig in Blöcken zu je 2x4 Unterrichtsstunden an dem von Ihnen gewählten Studienort oder online statt.
5. In Ihren Studiengebühren sind folgende Leistungen der iQuando GmbH enthalten:
 - Persönliche Studienberatung und pädagogische und fachliche Betreuung
 - Fernlehrmaterialien und deren Lieferung
 - Zugang und Nutzung des Online-Lernmanagementsystems
 - Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und internen Prüfungen von iQuando
 - Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen, Zeugnissen und Zertifikaten
6. Folgende Kosten müssen Sie selber tragen:
 - Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei Präsenzveranstaltungen und Prüfungen.
 - Eigene Kosten für Porto, Telefon und Internetzugang.
 - Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, insbesondere PC / Laptop mit Betriebssystem und Office-Paket.
 - Erstattung von Kosten für von Ihnen verschuldete Nachlieferungen von Fernlehrmaterialien
 - Bei selbstverschuldeter Rücklastschrift fällt eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro an.
 - Prüfungsgebühren für die externe / staatliche Prüfung
7. Jeweils zum 01. eines jeden Monats müssen Sie Ihre Studiengebühren zahlen, zum ersten Mal nach Erhalt des ersten Fernlehrmaterials. Während der Vertragslaufzeit werden die Studiengebühren nicht erhöht.

8. Dieser Studienvertrag endet am Ende der angegebenen Studiendauer nach Studienbeginn. Unabhängig davon endet der Studienvertrag auch mit dem Abschluss der Vorbereitung zur externen/staatlichen Prüfung
9. Sollte die Studiendauer für die Vorbereitung auf die externe / staatliche Prüfung nicht ausreichen, ist eine kostenlose Verlängerung der Studiendauer um bis zu ein Semester bei Studiengängen mit einer Studiendauer von bis zu vier Semestern und um bis zu zwei Semester bei Studiengängen mit einer Studiendauer von mehr als vier Semestern nach Abschluss der vereinbarten Studiendauer möglich.
10. Das Studium kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Studierendenzahl oder höherer Gewalt, abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Studierendenzahl muss die Absage nicht später als zwei Wochen vor Studienbeginn erfolgen und soweit möglich und zumutbar ein alternativer Studienort angeboten werden. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund wird iQuando die Studierenden unverzüglich informieren.
11. Die iQuando GmbH muss sich inhaltliche und organisatorische Änderungen, insbesondere durch Veränderung amtlicher Richtlinien und Lehrpläne oder durch höhere Gewalt, vorbehalten.
12. Für Streitigkeiten aus dem Studienvertrag ist der Wohnsitz des/der Studierenden der ausschließliche Gerichtsstand.
13. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: März 2021